

Satzung des disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung e.V.

Änderungsdatum 20.12.24

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss für die Entwicklung und Förderung kritischen Denkens und die Aufklärung der gesellschaftlichen Verhältnisse. So sollen die gesellschaftlichen Debatten hinsichtlich ihrer unbewussten Implikationen reflektiert werden, um eine theoretische wie praktische Teilnahme an ihnen zu ermöglichen. Der Verein ist dergestalt ein Raum des Dissenses und der Auseinandersetzung mit dem eigenen Denken und dem Denken der Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein **disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung e.V.** ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Erziehung und Bildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erhaltung, Archivierung und Katalogisierung von Gelehrtenbibliotheken, sowie ihre öffentliche Zugänglichmachung,
 - das Schaffen eines öffentlichen Raumes des Austauschs und der Zusammenkunft für alle Alterskohorten zur Förderung der Stadtteilentwicklung und lokaler Partizipationsmöglichkeiten,
 - damit das Schaffen einer Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Gesellschaft, sowie eines ruhigen Raumes für das gemeinsame Arbeiten und Denken lernen,
 - das Veranstellen von Workshops, Seminaren, Lesekreisen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, sowie Bildungsexkursionen,

- die niedrigschwellige Ermöglichung der Erfahrung von demokratischer Selbstwirksamkeit Jugendlicher und junger Erwachsener durch Engagement.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Tagesmitgliedern.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der bestätigenden Mitteilung des Vorstandes in Textform.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des **disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung** e.V aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des **disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung** e.V zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen von **disput - Forum für kritische Gesellschaftstheorie und Bildung** e.V durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Eingang des ersten Fördermitgliedsbeitrag.

(2) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.

(3) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Tagesmitgliedschaft

(1) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss

- a) die grundsätzliche Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft festlegen oder diese Möglichkeit aufheben,
- b) die Aufnahme von Tagesmitgliedern zahlenmäßig, zeitlich oder anders befristen,
- c) die Aufnahme von Tagesmitgliedern von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und
- d) die Aufnahme als Tagesmitglied für einzelne Personen untersagen.

(2) Tagesmitglieder sind solche, welche für eine festgelegte Zeit am Vereinsleben teilnehmen. Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ein Tagesmitglied kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern von vom Vorstand dazu berechtigten Vereinsmitgliedern, aufgenommen werden.

(4) Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Verlassen des letzten ordentlichen Mitgliedes des Vereins. Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung.

(5) Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern vom Vorstand dazu berechtigten Vereinsmitgliedern, ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung. Für die Tagesmitgliedschaft können Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende ab dem Eingang der Kündigung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen und wird dem Mitglied in schriftlicher Form zukommen gelassen,

- wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
- wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstoßen hat,
- trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt,
- bei Kundgabe extrem rechter, rassistischer, antisemitischer, sexistischer oder menschenfeindlicher Haltungen oder entsprechender Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form gegeben werden.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

(7) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit und die finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

(3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu einer Vertretungsberechtigung werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder benötigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr in offener Wahl gewählt.

(4) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied werden.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein:e Nachfolger:in gewählt ist, sollte die Mindestmitgliederzahl des Vorstandes nicht mehr gewährleistet sein.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied bis zur nächsten regulären Wahl zu berufen.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Verwaltung und ordnungsgemäße Buchführung der Vereinsfinanzen
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Steuererklärung
- Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

(11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(12) Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und auf Anfrage von Vereinsmitgliedern einsehbar zu machen.

(13) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die

Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt hinterlegte Adresse.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- Mitgliedsbeiträge,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Das Einbringen von Anträgen durch stimmberechtigte Mitglieder ist auf schriftlichem Wege oder per Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge werden spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand an alle Mitglieder schriftlich oder per Mail versandt.

(10) Eine digitale Mitgliederversammlung genauso wie die digitale Teilnahme einzelner Mitglieder ist möglich.

§ 13 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Porto.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für eine Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einer Mehrheit von 75% eine Änderung beschließen können. Für Änderungen des Satzungszwecks eine Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die dann einstimmig entscheiden müssen.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge zur Satzungsänderung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen und spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand an alle Mitglieder zu versenden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie bei Teilnahme am Lastschriftverfahren die Kontoverbindungsdaten.

(2) Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsintern genutzt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einer Mehrheit von 75% eine Änderung beschließen können. Für Änderungen des Satzungszwecks eine Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die dann einstimmig entscheiden müssen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Dammweg 5, 01097 Dresden)** - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.